

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon : (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)

23812 Wahlstedt
zugel. a. b. Oberlandesgericht

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23812 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Postfach 7064

24170 Kiel

Telefon : 04554 - 9936-0

Telefax : 04554 - 9936-20

e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de

www.ra-notar-neumann.de

Bürozeiten :

Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00

Mittwoch u. Freitag nachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

05/00018 / GN/DO

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 08.08.2005

Klage
und Antrag auf Prozesskostenhilfe

In Sachen

des Rentners, [REDACTED], geboren am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED],

- Kläger-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt,

g e g e n

1. Frau [REDACTED] geboren am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] (Fahrerin),
2. Herrn [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] (Halter),
3. [REDACTED]

- Beklagte -,

wegen Schadenersatz und Feststellung

Seite 1 von 22

Kreissparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raff.-Bank eG Leezan
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen:

1.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.02.2005 zu zahlen.

2.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger eine monatliche Schmerzensgeldrente, deren Höhe in das Ermessen der Gerichts gestellt wird, erstmals fällig zum 03.02.2005 nebst 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen,

3.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.930,42 € nebst 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.02.2005 zu zahlen.

4.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche zukünftigen materiellen Schäden und alle gegenwärtig nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden zu ersetzen, die auf den Unfall vom 12.01.2005 gegen 09:28 Uhr im Bereich

beruhen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind.

5.

Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

6.

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Gerhard Neuman, Wahlstedt bewilligt.

Begründung:

Der 91-jährige Kläger macht Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten zu 1) bis 3) anlässlich eines Verkehrsunfalls vom [REDACTED], gegen [REDACTED] Uhr in [REDACTED] geltend. Der Kläger war als Fußgänger am Verkehrsunfall beteiligt.

I.

Unfallbergang:

Zum Unfallzeitpunkt führte die Beklagte zu 1) den Pkw VW, amtliches Kennzeichen [REDACTED], gehalten von dem Beklagten zu 2) und haftpflichtversichert bei der Beklagten zu 3).

Die Beklagte zu 1) befuhr die [REDACTED] / [REDACTED] aus [REDACTED] kommend in Richtung [REDACTED].

Es handelt sich um die Kreisstraße Nr. [REDACTED]. Der Unfall ereignete sich bei Kilometer [REDACTED] am [REDACTED], gegen [REDACTED] Uhr. Im gesamten Unfallbereich – in beide Richtungen – verläuft die [REDACTED] Straße gradlinig, es herrschten klare Sichtverhältnisse, die Straße war feucht.

Im Unfallbereich herrschte eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h.

Der Kläger überquerte als Fußgänger im Kreuzungsbereich [REDACTED] die [REDACTED] Straße in Richtung [REDACTED]. Der Kläger hatte fast die [REDACTED] Straße überquert, als er von der Beklagten zu 1) mit dem Fahrzeug erfasst wurde. Der Kläger befand sich zum Kollisionszeitpunkt gerade mal ein bis zwei Schritte vom Bürgersteig – aus seiner Sicht von der gegenüberliegenden Straßenseite / Bürgersteig - entfernt.

Die Beklagte zu 1) führte vor der Kollision mit dem Kläger ihr Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h. Sie hatte den Kläger aus ca. 80 – 90 Metern Entfernung stehen sehen. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Einmündung linksseitig vor dem Grünstreifen der [REDACTED] Straße. Daraufhin hat die Beklagte zu 1) den Fuß vom Gas genommen und sich bremsbereit gemacht, sie hat sogar die Handbremse in die Hand genommen.

Sie erkannte, dass der Kläger die Fahrbahn betreten und einige Schritte gemacht hatte; dabei schaute er nach links in Richtung [REDACTED].

Aus Richtung [REDACTED] kamen mehrere Fahrzeuge auf den Kläger zugefahren, der erste war ca. 70 – 80 m von ihm entfernt. Dies hat der Kläger erkannt und begann zu Laufen im Sinne von „Rennen“, dabei schaute der Kläger nicht nach rechts in Richtung der Beklagten zu 1).

Die Beklagte zu 1) war ca. 40 – 50 m von dem Kläger entfernt, als sie erkannte, dass der Kläger begann zu rennen, in diesem Moment entschloss sie sich, eine Vollbremsung durchzuführen. Dabei setzte sie auch die Handbremse ihres Fahrzeuges ein.

Die Beklagte zu 1) versuchte noch nach links auszuweichen – ihr Fahrzeug besitzt ein ABS-Bremssystem –, sie erfasste jedoch den Kläger, als er sich ca. 50 cm vor dem rechten Gehweg der [REDACTED] Straße – aus Sicht der Beklagten zu 1) – befand.

Nach dem Aufprall blieb der Kläger rechts vorne am Pkw der Beklagten zu 1) verletzt liegen.

In dem Ermittlungsverfahren ließ sich die Beklagte zu 1) am 10.02.2005 wie folgt ein:

*„Ich war ca. 40 bis 45 m von dem Mann entfernt, als ich erkannte, dass er anfang zu rennen, und ich mich entschloss, eine Vollbremsung durchzuführen.
Dabei setzte ich auch die Handbremse ein.*

Ich versuchte noch nach links auszuweichen (Fahrzeug hat ABS), erfasste den Mann jedoch, als er sich ca. 50 cm vor dem rechten Gehweg der Segeberger Straße befand.

Durch den Aufprall zog mein Wagen wieder ein Stück nach rechts. Herr [REDACTED] blieb rechts von meinem Pkw verletzt liegen. „

Der Polizeibeamte PK [REDACTED] von der Polizeistation [REDACTED] stellte eine Blockierspurlänge von 21 m fest.

Zum Beweis für den gesamten vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger

1. auf die Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte StA Kiel - [REDACTED],
2. Zeugnis des PK [REDACTED], zu laden über Polizeistation [REDACTED],
3. Vorlage der Fotomappe aus der polizeilichen Ermittlungsakte Lichtbilder 1 - 6 in Kopie als Anlage K 1 - K 6,
4. Parteivernehmung der Beklagten zu 1).

Die Beklagte zu 3) hat außergerichtlich ein Unfallrekonstruktionsgutachten in Auftrag gegeben. Die [REDACTED] erstellte unter dem 05.07.2005 ein verkehrsanalytisches Gutachten mit Weg- / Zeitbetrachtung sowie Vermeidbarkeitsermittlung.

Zur Gutachtenbearbeitung stand dem Sachverständigen, Dipl. -Ing. [REDACTED], die Verkehrsunfallanzeige der Polizeizentralstation [REDACTED], die Beschuldigtenvernehmung der Beklagten zu 1) sowie ein ärztliches Attest hinsichtlich der Verletzungen des Klägers, erstellt durch Herrn Dr. [REDACTED], Facharzt für Chirurgie an den [REDACTED] zur Verfügung.

Der Sachverständige hat die Unfallörtlichkeit in Augenschein genommen und vermess-

Der Kläger macht hiermit den Inhalt des Sachverständigengutachtens, erstellt durch die [REDACTED] vom 05.07.2005, ausdrücklich zum eigenen Sachvortrag. Auf den Inhalt des Gutachtens wird hiermit Bezug genommen; sollte das Gericht diese Bezugnahme für unzulässig erachten, bitte ich um entsprechenden richterlichen Hinweis.

In dem Gutachten heißt es u. a.:

„4.4. Vermeidbarkeit

Zur Vermeidbarkeit kann an dieser Stelle ausgeführt werden, dass sich aus den Berechnungen unter Berücksichtigung einer mittleren Verzögerung von $5,5 \text{ m/s}^2$ und einer kurzen Reaktionszeit von $0,8 \text{ s}$ eine Fohlbremstrecke von ca. $0,7 \text{ m}$ für das Fahrzeug [REDACTED] ergibt.

Nachvollziehbar ist das anhand der kurzen Wegstrecke, die der Fußgänger [REDACTED] bis zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand noch hätte zurücklegen müssen.

Aus sachverständiger Sicht ergibt sich allerdings die Frage, warum eine Reaktion in Form einer Bremsung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte (hier speziell das Betreten der Fahrbahn durch Herrn [REDACTED]).

Frau [REDACTED] selbst gibt an, sie habe den Mann schon aus ca. 80 bis 90 m in der Einnäherung [REDACTED] stehen sehen, der dann die Fahrbahn betrat.

Wäre zum Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn durch Herrn [REDACTED] bereits ein Bremsmanöver seitens Frau [REDACTED] eingeleitet worden, wäre der Unfall bei Einhaltung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nämlich vermeidbar gewesen, d. h. das Fahrzeug [REDACTED] wäre vor der Kollisionsstelle zum Stehen gekommen.

Auf eine zeitliche Vermeidbarkeitsbetrachtung (Zeitgewinn für den Fußgänger zum Verlassen der Unfallstelle, der sich aus der Betrachtung mit einer niedrigeren Fahrzeugausgangsgeschwindigkeit ergibt) wird an dieser Stelle verzichtet, da keine Hinweise auf das Vorliegen einer überhöhten Fahrzeugausgangsgeschwindigkeit seitens des Fahrzeugs [REDACTED] vorliegen.

5. Zusammenfassung

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen zu entnehmenden Angaben zur Bremsstrecke und bei Berücksichtigung der Fahrbahnerhältnisse am Unfalltag ergibt sich eine Bremsausgangsgeschwindigkeit für das Fahrzeug [REDACTED] von ca. 55 bis 60 km/h.

Bei einer Reaktionszeit von 1 s entspricht dies einer zurückgelegten Wegstrecke von 39,5 bis 41,3 m.

Wird die seitens der Fahrerin [REDACTED] in der Beschuldigtenvernehmung angegebene vorherige Bremsbereitschaft („Ich nahm den Fuß vom Gas und machte mich bremsbereit.“) einbezogen, ist von einer kürzeren Reaktionszeit auszugehen, wodurch sich die Gesamtstrecke verkürzt (36,5 bis 38 m bei einer Reaktionszeit von 0,8 s).

Die Aussagen in der Beschuldigtenvernehmung der Fahrerin [REDACTED] können seitens des Unterzeichners größtenteils nachvollzogen werden.

Die Berechnungen zum Fußgänger- bzw. Fahrzeugbewegungsablauf ergeben, dass sich Herr [REDACTED] zum Zeitpunkt des Reaktionsbeginns von Frau [REDACTED] bereits auf der Gegenfahrbahn befunden haben muss.

Wäre zum Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn durch Herrn [REDACTED] eine Reaktion seitens der Frau [REDACTED] erfolgt (sofortige Einleitung eines Bremsmanövers nach entsprechender Reaktions- beziehungsweise Umsetzdauer), wäre der Unfall bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h vermeidbar gewesen.

Beweis:

- Vorlage des Gutachtens der [REDACTED] vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 7,
- Zeugnis des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. [REDACTED], zu laden über die [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Höchst vorsorglich bezieht der Kläger zum Beweis dafür, dass der Unfall für die Beklagte zu 1) vermeidbar war,

- auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II.

Schmerzensgeld / Schmerzensgeldrente

I.

Der Kläger wurde unfallbedingt in schwersterweise verletzt.

Gemäß Attest der [REDACTED] Kliniken vom [REDACTED] wurden bei dem Kläger unfallbedingt folgende Verletzungen festgestellt:

- Polytrauma,
- Komplette Unterschenkelfraktur rechts,
- Traumatische Schulterluxation rechts,
- Alveolar-Fortsatzfraktur der oberen Frontzähne,
- Thoraxprellung mit konsekutiver Pneumonie rechts,
- Bekannte COPD und Verdacht auf Silikose der Lunge,
- Absolute Arrhythmie bei Vorhofflimmern.

Beweis:

- > Vorlage des Attest der [REDACTED] Kliniken vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 8,
- > Zeugnis des praktischen Arztes [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
- > Zeugnis des Facharztes für Chirurgie Dr. [REDACTED], zu laden über [REDACTED] Kliniken [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

Am [REDACTED] – also am Unfalltag – erfolgte in Vollnarkose die osteosynthetische Versorgung des rechten Unterschenkels mit einem unaufgebohrten Tibianagel, Wundnähte einer Kopfplatzwunde und linker Unterarm. Nasentamponade bei Nasenbeiprellung.

Im weiteren Verlauf erfolgte die auf der Intensivstation mit täglichen Verbandswechseln, mittelfristige Maschinenbeatmung und medikamentöser Therapie mit Diuretica und Broncho-spasmolytica über einen zentralen Venenkatheter.

Beweis:

- > Wie oben.

Im Rahmen der Heilung trat eine Lungenentzündung im Bereich der rechten Lunge mit wiederholten Fieberschüben auf.

Beweis:

- > Wie oben.

Wie in dem vorstehenden Attest ausgeführt, ist mit einer langwierigen Wiederherstellung zu rechnen.

Beweis:

- > Wie oben,
- > Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Anfang März 2005 wechselte der Kläger von den [REDACTED] Kliniken in das [REDACTED] Krankenhaus [REDACTED].

Beweis:

➤ Wie oben.

-Der Kläger macht des Weiteren den Inhalt des krankenhausesärztlichen Attestes des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED] vom [REDACTED] hiermit ausdrücklich zu seinem eigenen Sachvortrag. Auch diesbezüglich gilt, dass, sofern das Gericht die Bezugnahme für nicht zulässig erachtet, um einen richterlichen Hinweis gebeten wird.

In der krankenhausesärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED] heißt es u. a.

„Herr [REDACTED] hatte sich dabei eine Mehrtagegürterschienkelfraktur rechts zugezogen. Eingeliefert in die [REDACTED] Kliniken erfolgte eine Versorgung der begleitenden Kopfplatzwunde und Repositon der bestehenden Schulterluxation. Im Verlauf traten intermittierend Fieberspitzen auf, die auf einen bronchopulmonalen Infekt zurückzuführen waren...

.... erfolgte die Verlegung zu uns zur weiteren Mobilisation und Durchführung roboterassistierter Maßnahmen unter Einhaltung der gebotenen Entlastung des rechten Beines für mindestens sechs Wochen postoperativ,

..... Rechts geschwollene Schulter ...

... Frische Narbe rechts proximaler Unterschenkel, diskrete Schwellung im mittleren Bereich. Ältere Hämatome entlang beider Unterschenkel...

Der oberflächliche Wundheilungsverlauf zeigte sich zögernd, aber unauffällig, zuletzt bestanden noch trockene Beläge, die sich unproblematisch abschälten. Die bestehende Unterschenkelfraktur zeigte unter den wiederholten Röntgenkontrollen nur eine zögerliche Durchkennung, so dass wir es bei der initial empfohlenen Entlastung beließen. ...

Aufgrund der zunehmenden depressiven Verstimmtheit des Patienten mit beginnender Lebensmittelskandierung, mitbegründet in den selteneren Besuchen der ortsfernen Verwandtschaft, wünschte Herr [REDACTED] eine baldige Entlassung in die häusliche Umgebung. Die besprochen wir auch eingehend mit den Angehörigen, die den Patienten trotz des weiterhin ausgeprägt vorhandenen Hilfebedarfes zurücknehmen wollten.

In den weiteren Vordergrund traten wiederholte Dyspnoezustände unter aufkommenden Infektspezien unklaren Fokus.

Die den Patienten intermittierend sehr beeinträchtigenden Fieberspitzen traten ab etwa zwei Wochen vor Entlassung nicht wieder auf.

Ein fortwährender Hb-Abfall ließ den Patienten zusätzlich sehr hilflos werden und machte die Transfusion von zwei EK notwendig.

Herr ■ verlässt unser Haus auf dessen starken Wunsch und den der Angehörigen, mitbegründet in der aufkommenden Depression, zurück in die häusliche Umgebung nach Organisation der entsprechenden Hilfsmittel bei subjektiven Wohlbefinden und deutlich gebesserem Allgemeinzustand. „

Zum Beweis für den gesamten vorstehenden Sachvortrag zum gesundheitlichen Zustand des Klägers während seines Aufenthaltes in ■ Krankenhaus ■ bezieht sich der Kläger

- Vorlage des Attestes des ■ Krankenhause ■ vom ■ in Kopie als Anlage K 9,
- auf das Zeugnis des Stationsarztes Koethe, zu laden über Sankt Elisabeth Krankenhaus Eutin,
- Zeugnis des Oberarztes W. Löhr.

Seit der Entlassung des Klägers aus dem ■ Krankenhauses ■ am ■ wird der Kläger als Pflegefall in häuslicher Umgebung versorgt.

Beweis:

- Zeugnis des ■, ■, ■,
- Zeugnis der Tochter des Klägers, ■, ■

Seit der Entlassung aus dem Krankenhaus ist der Kläger bettlägerig und kann sich ohne fremde Hilfe nicht einmal allein aufrichten.

Er kann weder stehen noch laufen und wird von seiner Tochter bewindert. Der Pflegedienst kommt täglich und zweimal wöchentlich erhält der Kläger Krankengymnastik.

Sein Tagesablauf beschränkt sich auf Essen und fern sehen.

Zum Beweis für vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger

- auf das Zeugnis des [REDACTED],
- auf das Zeugnis der [REDACTED],
- auf das Zeugnis des Hausarztes [REDACTED],
- Zeugnis der Pflegerin, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

Der medizinische Dienst erstellte zum Gesundheitszustand des Klägers unter dem [REDACTED] ein Gutachten, das der Kläger hiermit ausdrücklich zu seinem eigenen Sachvortrag erhebt. Ich bitte auch hier, um entsprechenden Hinweis, sofern das Gericht die Bezugnahme auf den Inhalt des Gutachtens nicht für ausreichend und zulässig erachtet.

Das Gutachten des medizinischen Dienstes stellt u. a. fest:

„ 1.1.3 Medikamente

... .. Torasemid 5, ASS 100, Noalgin Tropfen, Pulmicort Inhal.

1.2 Verordnete Heilmittel

Krankengymnastik im häuslichen Bereich 2x Woche

1.4 Umfang der pflegerischen Versorgung

Pflege durch Angehörige.....: mehrmals täglich

Pflege durch ambulante Pflegeeinrichtung... täglich 1x

1.5 Pflegerrelevante Aspekte der Wohn-/Betreuungssituation

Versicherter allein lebend? nein

Einfamilienhaus, 3 Zi. Wohnung im OG, steile Treppe, Duschbad und WC, die Pflegeperson wohnt im EG, versorgt den Versicherten pflegerisch und hauswirtschaftlich, ist nicht berufstätig, der Pflegedienst kommt zur Morgentoilette.

-2.2 Pflegerrelevante Vorgeschichte (Anamnese)

...Der Versicherte wurde am [REDACTED] als Fußgänger von einem Pkw angefahren und erlitt dabei eine Tränenrissfraktur des rechten Unterschenkels, eine Schulterluxation rechts, Jochbein- und Oberkieferfraktur sowie Rippenfrakturen, Erstversorgung in den [REDACTED] Kliniken, Reha im [REDACTED].

Krankenhaus ■■■ bis zum ■■■. Es wird jetzt eine verzögerte Rekonvaleszenz beschrieben, der Versicherte ist noch nicht gehfähig, urininkontinent.

2.3 Allgemeinzustand / Befund

Gewicht: ca. 70 kg Größe: ca. 170 cm Guter Pflegezustand, der Versicherte liegt im Bett.

3.1 Stütz- und Bewegungsapparat

Z.n. Verkehrsunfall mit Unterschenkelfraktur rechts, das rechte Bein ist noch nicht belastbar, muskulärer Abbau beider Beine, Schmerzen im rechten Unterschenkel, Beinverlängerung rechts um ca. 5 cm, Aufstehen, Stehen mit Fremdhilfe, Gehen nicht möglich, Füße werden im Sitzen nicht erreicht. Obere Extremitäten: Nacken- und Schürzengriff rechts nicht ausführbar bei Z.n. Schulterluxation, links o.B., grobe Kraft reduziert Grad 3-4 bei Altersaufbruch, verzögerte Rekonvaleszenz. Waschen der Hände, Gesicht, Brust, Essen und Trinken nach mundgerechter Zubereitung, Kämmen, Rasur, Zahnpflege nach Richten der Utensilien selbst. Hilfebedarf besteht weiterhin beim Waschen des Rückens und des Unterleibs, An- und Auskleiden, Transfer, Gängen zu den Verrichtungen, Nachsorge nach Toiletten-gängen.

5.4 Hauswirtschaftliche Versorgung

Nr.	Hilfsbedarf	Ja	Häufigkeit./Wo.	Hinweis/Bemerkungen
1	Einkaufen	⊗	2x	-
2	Kochen	⊗	7x	-
3	Reinigung der Wohnung	⊗	2x	-
4	Spülen	⊗	7x	-
5	Wechseln der Wäsche	⊗	2x	-
6	Beheizung d. Wohnung	0		-

6.2

Empfohlene Pflegestufe: Stufe I

....

Begründung/Erläuterung: Seit Krankenhausentlassung ■■■ beträgt der berücksichtigungs-fähige Hilfebedarf bei der Grundpflege mehr als 45 min/Tag; zusätzlich besteht ein anrechenbarer Hilfebedarf bei der Hauswirtschaft von 45 min/Tag.

6.3 Liegen Hinweise auf folgende Ursachen der Pflegebedürftigkeit vor? Ja

⊗ Unfall

Begründung/Erläuterung: Der Versicherte wurde als Fußgänger von einem Pkw angefahren...

9 Prognosen/Wiederholungsbegutachtung

Prognose: Die Entwicklung des Pflegebedarf ist nicht abschließend zu beurteilen.

Termin zur Wiederholungsbegutachten: Eine Nachuntersuchung wird in 6 Monaten empfohlen."

Zum Beweis für vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger

- auf die Vorlage des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Schleswig-Holstein vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 10.

Auf Anforderung überreichte der behandelnde Hausarzt des Klägers, der praktische Arzt [REDACTED] aus [REDACTED], unter dem [REDACTED] an weiteres ärztliches Attest in dem es u. a. heißt:

„....

Herr [REDACTED] befindet sich nach dem schweren Unfall vom [REDACTED] in sehr schlechter gesundheitlicher Verfassung. Er ist rund um die Uhr vollständig auf Hilfestellung und Pflege seiner Tochter angewiesen. Alle Verrichtungen des täglichen Lebens, wie Aufstehen, Hygiene, Toilettengänge, Essen, Medikamenteneinnahme und Mobilisierung sind nur mit tatkräftiger Unterstützung möglich. Aufgrund seiner Verletzungen ist Herr [REDACTED] stark geschwächt. Selbstständiges Gehen ist auch mit Hilfe nicht möglich. Selbst im Sitzen kommt es immer wieder zu Kollapszuständen. Deshalb mußte bereits mehrfach der Hausarzt alarmiert werden.

Obwohl Herr [REDACTED] regelmäßig krankengymnastisch betreut wird, zeichnet sich kaum eine Besserungstendenz ab. Erfahrungsgemäß erwarte ich keine wesentlichen Verbesserungen des gesundheitlichen Zustandes.

Beweis:

- Vorlage des ärztlichen Attest des praktischen Arztes, [REDACTED], vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 11,
- Zeugnis des praktischen Arztes [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
- Zeugnis der [REDACTED] / Tochter des Klägers bb.,
- Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 32.500,00 € halte ich für angemessen.

Angesichts der Schwere der unfallbedingten Verletzungen und der andauernden Beeinträchtigungen halte ich eine Schmerzensgeldrente in Höhe von monatlich 300,00 € beginnend ab [REDACTED] für angemessen.

Der Kläger leidet, wie vorstehend detailliert vorgetragen und belegt, in erheblichem Umfange an den unfallbedingten Verletzungen; sein Lebensabend ist massiv beeinträchtigt.

Immer wieder muss der Kläger die Unfallverletzungen und ihre Auswirkungen neu schmerzlich empfinden, sodass es angemessen ist, eine laufende geldliche Entschädigung in Form einer Schmerzensgeldrente zuzusprechen (BGH, *Versicherungsrecht* 1968, 475).

Die Zahlung eines einmaligen Betrages ist nicht ausreichend. Ungeachtet des Umstandes, dass die Rente zukünftige Nachteile ausgleichen soll, wird sie vom Zeitpunkt der Schadensentstehung an zu gewähren sein, wie geltend gemacht (OLG Schleswig, *Urteil vom 13.01.1995 - 4 U 243/86 -*; NJW - RR 1996, 348 ff).

-Es bleibt vorbehalten, eine Kapitalisierung der Schmerzensgeldrente geltend zu machen.

Für den Zeitraum [REDACTED] 2005 bis einschließlich [REDACTED] 2005 errechnet sich folgender Rückstand:

8 Monate x 300,00 €

2.400,00 €

III.

Materieller Schaden:

1.

Haushaltsführungsschaden / vermehrte Bedürfnisse

Der Kläger macht nachfolgenden materiellen Schaden geltend:

Nach BGH Versicherungsrecht 1992, 618 sowie BGH NJW-RR 1992, 792 besteht ein Anspruch wegen eines Mehrbedarf zur Haushaltsführung unmittelbar und persönlich jedem Single, so auch dem Kläger, zu.

Der Kläger ist zwar im Hause seiner Tochter / seinem Schwiegersohn wohnhaft, bewohnt jedoch dort ausschließlich und allein das Dachgeschoss der Immobilie.

Beweis:

- Inaugenscheinnahme der Wohnung des Klägers,
- Zeugnis der [REDACTED],
- Zeugnis des [REDACTED],
- Zeugnis des praktischen Arztes [REDACTED].

Der Kläger ist seit 2001 verwitwet.

Die Wohnfläche seiner Wohnung im Hause [REDACTED] [REDACTED] besitzt eine Wohnfläche von ca. 70 m²; die Wohnung besteht aus 2 ½ Zimmern, die Beheizung erfolgte zentral über Öl.

Beweis:

- wie oben.

Die monatliche Warmmiete beläuft sich auf 400,00 €.

Beweis:

- Vorlage der Bestätigung vom [REDACTED] der Frau [REDACTED] in Kopie als Anlage K 12.

Der Kläger überreicht anliegend für das Gericht die Fotos über die Wohnverhältnisse des Klägers durchnummeriert von Nr. 1 bis Nr. 14 (werden unverzüglich nachgereicht).

Die Fotos Nr. 10 bis 14 zeigen die Grundstücksverhältnisse sowie die Immobilie, das Dachgeschoss wird vom Kläger ausschließlich benutzt. Die Verpflegung erfolgte über die Mitbenutzung der Küche, gelegen im Erdgeschoss des Hauses.

Beweis:

- wie oben.

Dem Kläger war und ist eine Erledigung der täglichen Hausarbeit nicht möglich. Dies bezieht sich insbesondere auf Kochen und Pflege der Wohnung.

Beweis:

- Wie oben.

Vor Eintritt des Schadensereignisses erfolgte die Unterhaltung des Wohnbereichs überwiegend durch den Kläger selbst, eine Unterstützung erfolgte durch die Tochter des Klägers, die Zeugin [REDACTED] im Umfang von 4 Stunden / Woche.

Beweis:

- Wie oben.

Beim Einkauf war vor dem Unfallereignis ebenfalls die Zeugin [REDACTED] beteiligt, ebenso bei der Nahrungszubereitung, Geschirr spülen, Putzen, Aufräumen, Raumreinigung, Wäschereinigung, Wäschepflege, Wäscheinstandhaltung, Gartenarbeit.

Beweis:

- Wie oben.

Das Grundstück hat eine Größe von 1.000 m². Der Kläger war im Rahmen seiner altersbedingten Beschränkungen bei der Pflege des Gartens behilflich.

Beweis:

- Wie oben.

Der Kläger ist unfallbedingt an das Bett „gefesselt“, dies führt zu einem 100 %-tigen Ausfall des Haushaltsführenden.

Beweis:

- Zeugnis des praktischen Arztes [REDACTED],
- Zeugnis der Frau [REDACTED],
- Zeugnis des Herrn [REDACTED],
- Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Auf der Grundlage der Ausführungen von Lernke (Haushaltsführungsschaden und vermehrte Bedürfnisse) hier Tabelle 8, beläuft sich der Arbeitszeitaufwand für einen Zwei-Personen-Haushalt / Haushaltstyp 11, auf 43,7 Std. wöchentlich, was einem 22 stündigen wöchentlichen Arbeitszeitaufwand für einen Ein-Personen-Haushalt entspricht.

Beweis:

- Sachverständigengutachten.

Unter Berücksichtigung einer prozentualen Behinderung von andauernd 100 % ergibt dies einen verletzungsbedingten berücksichtigungsfähigen Arbeitszeitaufwand von 22 Std. / wöchentlich.

Beweis:

- Sachverständigengutachten.

Auszugehen ist von der Vergütungsgruppe IX b (Durchschnittshaushalte und gehobene Haushalte ohne Kinder., z. B. Wirtschaftsgehilfen).

Beweis:

- Sachverständigengutachten.

Bei einem berücksichtigungsfähigen Arbeitszeitaufwand nach Tabelle 8 in Höhe von 22 Std. / wöchentlich, ist bei einer 100 %-tigen Behinderung nach BRT IX b von einer Nettovergütung in Höhe von monatlich 958,47 €

auszugehen (Vergütungstabelle Hermann / Schulz-Bork ab 01.05.2004, 22 x 4,348 x 10,02 €).

Für den Zeitraum [REDACTED] (Schadensereignis) bis einschließlich [REDACTED] ergibt sich auf vorstehender Grundlage nachfolgende Schadensberechnung:

a)

Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED]

insgesamt 12 Wochen stationäre Behandlung des Klägers.

2 Std. / Woche - Wohnungspflege á 12,00 € / Std.

12,00 € x 2 Std. x 12 Wochen

288,00 €

b)

Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED]

In diesem Zeitraum befand sich der Kläger verletzt in seiner Wohnung und war unfallbedingt an sein Bett „gefesselt“.

Beweis:

- > Zeugnis des praktischen Arztes [REDACTED],
- > Zeugnis der Frau [REDACTED].

Bei 100 %-tiger Behinderung des Klägers werden als vermehrte Bedürfnisse für den vorgenannten Zeitraum 3.538,97 €
(monatlich 958,47 € x 12 Monate : 52 Wochen x 16 Wochen).

c)

Erforderlich waren zusätzliche Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 1 Std. / täglich über ein Zeitraum von 16 Wochen

12,00 € x 7 Std. x 16 Wochen

1.344,00 €

Beweis:

- > Zeugnis des praktischen Arztes [REDACTED]

➤ Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Summe: 5.170,97 €

2.

Sonstiger materieller Schaden

a)

Unfallbedingt sind dem Kläger Pflegekosten entstanden und zwar für den Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] gemäß Rechnung Nr. 2005/0088 vom [REDACTED] in Höhe von

296,34 €

Beweis:

➤ Vorlage der Rechnung der Frau [REDACTED] vom [REDACTED] Nr. 2005-0088 in Kopie als Anlage K 13.

b)

Weitere unfallbedingte Pflegekosten entstanden gemäß Rechnung der Frau [REDACTED], Nr. 2005-0074 vom [REDACTED] in Höhe von

304,44 €

Beweis:

➤ Vorlage der Rechnung der Frau [REDACTED] vom [REDACTED] Nr. 2005-0074 in Kopie als Anlage K 14.

c)

An Heilmittelkosten entstanden dem Kläger unfallbedingt

• Kosten gemäß Quittung der Frau [REDACTED], vom [REDACTED] in Höhe von 27,82 €

• Kosten gemäß Quittung der Frau [REDACTED], vom [REDACTED] in Höhe von 27,82 €

• Kosten gemäß Quittung der Frau [REDACTED] vom [REDACTED] in Höhe von 27,82 €

Beweis:

- Vorlage der Rechnungen der Frau [REDACTED] vom [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] jeweils in Kopie als Anlage K 15.

d)

Unfallbedingt hatte der Kläger zahnärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, die gemäß Rechnung der Zahnärzte Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] sich auf beliefen.

75,21 €

Beweis:

- Vorlage der Rechnung der Zahnärzte Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 16.

IV.

Die Forderung des Klägers materiell und immateriell errechnet sich vorläufig wie folgt:

Schmerzensgeld	32.500,00 €
Rückstand Schmerzendgeldrente	2.400,00 €
Haushaltsführungsschaden / vermehrte Bedürfnisse	5.170,97 €
Sonstiger materieller Schaden	759,45 €
<u>Zwischensumme:</u>	<u>40.830,42 €</u>

Darauf zur beliebigen Verrechnung von der Beklagten

zu 3) gezahlt	- 20.000,00 €
<u>Differenzbetrag:</u>	<u>20.830,42 €</u>

V.

1.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Beweis:

- Vorlage der Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 17.

2.

Die Beklagte zu 3) hat bis heute ihre Schadenersatzpflicht dem Grunde nach nicht anerkannt, sie wendet Mitverschulden des Klägers ein.

Die Beklagte zu 3) wurde mit Anspruchsschreiben vom [REDACTED] unter Fristsetzung bis zum [REDACTED] aufgefordert, ihre Schadenersatzpflicht dem Grunde nach anzuerkennen.

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreiben vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 18.

Mit Anspruchsschreiben vom [REDACTED] wurde die Beklagte zu 3) abermals unter Fristsetzung bis zum [REDACTED] aufgefordert, ihre Schadenersatzpflicht anzuerkennen sowie eine Schmerzensgeldabschlagszahlung zu leisten.

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreibens vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 19.

Am [REDACTED] kündigte die Beklagte zu 3) eine Abschlagszahlung zur beliebigen Verrechnung in Höhe von 20.000,00 € an.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 3) vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 20.

Eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien ist gescheitert, die Beklagte zu 3) bot dem Kläger zur Abgeltung aller Ansprüche einen Vergleichsbetrag in Höhe von 40.000,00 € an.

Dieses Angebot ist nicht akzeptabel. Es bringt zu Ausdruck, dass die Beklagte zu 3) offenbar nicht gewillt ist, die Schwere der unfallbedingten Verletzungen des Klägers zu erkennen, insbesondere unter Berücksichtigung des Lebensalters des Klägers.

Mit Anspruchsschreiben vom [REDACTED] war die Beklagte zu 3) nochmals aufgefordert worden, Schadenersatz zu leisten.

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreibens vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K 21.

Eine weitere Zahlung ist nicht erfolgt, sodass die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geboten ist.

3.

Der Kläger ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es wird insoweit Bezug genommen auf die als Anlage K. 22 beigefügte Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen.

4.

Ein Kostenvorschuss ist nach einem vorläufigen Gegenstandswert von 20.830,42 € eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

gez. Neumann

Abschrift

Auflage 4

Öffentliche Sitzung der
4. Zivilkammer
des Landgerichts

Kiel, 03. November 2005

4 O 155/05

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Röhl
als Einzelrichterin

- ohne Protokollführerin -



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

gegen

1.) [REDACTED]
[REDACTED]

2.) [REDACTED]
[REDACTED]

3.) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Neumann

sowie

2. für die Beklagten Rechtsanwalt Paulsen.

Rechtsanwalt Paulsen wurden Abschriften des Schriftsatzes vom 01.11.2005 des Klägers ausgehändigt.

Rechtsanwalt Neumann erklärte:

Die Abschriften des Schriftsatzes der Beklagten vom [REDACTED] liegen mir noch nicht vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde angesprochen.

Es wurde eine vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits besprochen.

Rechtsanwalt Dr. Paulsen erklärte:

Es besteht die Bereitschaft, zur Abfindung des Klägers hinsichtlich seiner Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 12.01.2005, weitere 30.000,00 € zu zahlen.

Rechtsanwalt Neumann erklärte:

Hiermit ist der Kläger und sind auch seine anwesende Tochter und der Schwiegersohn nach Rücksprache mit ihnen einverstanden.

Das Gericht wies darauf hin,

dass es dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens (abzüglich 20.000,00 €) gewähren werde, soweit es nicht den Antrag zu 3 angehe. In-soweit werde eine teilweise Bewilligung erfolgen.

Die Parteien schlossen sodann
zur Beendigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleich :

1. Die Beklagten zahlen an den Kläger zur Abgeltung der Klagforderung weitere 30.000,00 €.
2. Damit sind sämtliche Ansprüche des Klägers aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus dem Unfall vom 12.01.2005 abgegolten, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind.

3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Mit dem Tonträger vorläufig aufgenommen,
von ihm abgespielt und genehmigt.

R ö h l

Oelsner
für die Richtigkeit der Über-
tragung vom Tonträger